



Antwort zur Anfrage Nr. 0643/2020 der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend  
**Fastnachtmesse (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

**1. Für welche Flächen galten 2020 die Bestimmungen der Marktsatzung im Bezug auf die Fastnachtmesse? (Bitte parzellengenaue Pläne, falls vorhanden, anfügen. Falls keine solche Pläne vorhanden sind, wie werden diese Flächen im konkreten Einzelfall abgegrenzt?)**

Die Bestimmungen der Marktsatzung galten für die Flächen Bahnhofsvorplatz, Schillerplatz, Ludwigsstraße, Gutenbergplatz beidseitig, Tritonplatz, Schöffersstraße, Leichhof, Höfchen, Markt und Liebfrauenplatz sowie am Rosenmontag die Stände entlang der Zugstrecke. Die Fläche der jeweiligen Straßenzüge oder Plätze stellt gleichzeitig die Grenze dar.

**2. Bei welchen dieser Flächen war die Stadt selbst Betreiberin, welche Flächen wurden von welchen Dritten betrieben?**

Die Stadt Mainz hat die Flächen Bahnhofsvorplatz, Schöffersstraße, Leichhof sowie die Stände entlang der Zugstrecke am Rosenmontag betrieben. Die übrigen Flächen wurden durch den Mainzer Carneval Verein betrieben.

**3. Wer entscheidet über den Betrieb und auf welcher Grundlage? Welche Änderungen hat es bezüglich der Flächen und des Betriebes in den letzten fünf Jahren gegeben?**

Die Verteilung und die Zahl der voraussichtlich zu vergebenden Standflächen legt die Marktverwaltung mit Blick auf die Attraktivität des Volksfestes als Ganzes und entsprechend der veranstaltungsbetrieblichen Erfordernisse fest (§ 33 Abs. 1 Satzung für Märkte und Volksfeste (SMV)).

Die Teilnahme an der Fastnachtmesse bedarf gemäß § 34 i. V. m. § 4 SMV einer Zulassung. Diese findet auf Grundlage von wettbewerblichen, transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren statt. Die Bewerberauswahl folgt dem Gestaltungswillen der Stadt Mainz, der im jeweiligen Veranstaltungsbild und -zweck zum Ausdruck kommt (§ 5 SMV).

Der Mainzer Carneval Verein (MCV) ist Veranstalter der Straßenfastnacht. Hierzu erhält dieser seit Jahren gemäß § 32 Abs. 3. S.2 SMV eine Zulassung für mehrere Teilflächen (Schillerplatz, Ludwigsstraße, Tritonplatz, Gutenbergplatz, Höfchen).

Die übrigen oben aufgeführten Standplätze wurden bis einschließlich 2019 in klassischen Einzelzulassungen vergeben.

Die generellen Anforderungen, insbesondere in Bezug auf das Thema Sicherheit steigen von Jahr zu Jahr und damit verbunden auch eine stetige Kostensteigerung für den MCV zur Durchführung der Mainzer Straßenfastnacht.

Damit der MCV weiter in der Lage ist die Straßenfastnacht durchzuführen und somit die Möglichkeit einer weitergehenden Flächenvermarktung zu schaffen, wurde in der Verwaltungsbesprechung vom 16.04.2019 entschieden, dass der MCV neben den bisherigen Flächen zusätzlich den Markt und Liebfrauenplatz erhält.

Der MCV hat sodann die Möglichkeit, Untervermietungen der Fläche Markt und Liebfrauenplatz an die Mainzer Fastnacht eG vorzunehmen. Eine Konzeptionierung für Familien mit Kindern, älteren Personen und Menschen, die die Fastnacht in ihrer ursprünglichen Tradition miterleben möchten, lag vor, sodass der MCV die Flächen Markt und Liebfrauenplatz im Jahr 2020 an die Mainzer Fastnacht eG vergeben hat.

Für das Jahr 2019 hat die Mainzer Fastnacht eG zunächst nur eine Zulassung auf dem Markt zum Betrieb eines Ausschankstandes erhalten.

#### **4. Welche Kosten für die Fastnachtmesse hat die Stadt übernommen? Welche Kosten (z.B. für Sicherheit, etc.) wurden von anderen Betreiber\*innen übernommen?**

Die Stadt Mainz übernimmt die Kosten für die Stellung von Toilettenwagen und die Reinigungsarbeiten des Entsorgungsbetriebs.

Alle weiteren Kosten (u.a. für das Sicherheitskonzept, das Betreiben einer Veranstaltungsleitung, Security-Mitarbeiter, weitere Toilettenanlagen), trägt der MCV als Betreiber der Fläche.

#### **5. Welche Einnahmen erzielte die Stadt mit der Flächenvergabe? Welche Einnahmen entgingen der Stadt dadurch, dass sie nicht für die Gesamtfläche Betreiberin war?**

Die Stadt Mainz erhielt 2020 für die Vergabe der Flächen an den MCV 29.750 €. Durch Einzelzulassungen wurden nochmals Einnahmen in Höhe von 6.000 € erzielt. Der Stadt Mainz entgingen durch die weitere Flächenvergabe von Markt und Liebfrauenplatz an den MCV ca. 5.500 €. In dieser Höhe konnten jedoch anteilige Kosten für das Sicherheitskonzept, das Betreiben einer Veranstaltungsleitung eingespart werden.

#### **6. Inwieweit gelten die Vorgaben der Stadt im Hinblick auf Mehrweggeschirr, wenn die die Flächen von Dritten betrieben werden? Was unternimmt die Stadt bei der Vergabe, um eine Aushöhlung der Vorschriften zu verhindern?**

Die Vorgaben der Stadt Mainz im Hinblick auf die Verwendung von Mehrweggeschirr gilt für alle Betreiber gemäß § 13 Abs. 6 der Satzung für Märkte und Volksfeste gleich.

Demnach dürfen Speisen zum sofortigen Verzehr grundsätzlich nicht in Einweggeschirr (außer Papier und Pappe sowie zum Verzehr geeigneten Materialien) abgegeben werden. Getränke zum sofortigen Verzehr dürfen grundsätzlich nur in befandeten Mehrwegbehältnissen abgegeben werden.

Im Festbetrieb wird durch Kontrollen der Marktverwaltung sichergestellt, dass eine Aushöhlung der Vorschrift nicht stattfindet.

Mainz, 19.03.2020

In Vertretung:

gez.

Dr. Eckart Lensch

Beigeordneter